



## Departementsverfügung

### Definitive Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus der Ukraine mit Schutzstatus S in eine Bündner Mittelschule

#### 1. Ausgangslage

Grundsätzlich stehen die meisten nachobligatorischen Bildungsangebote allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen offen, sofern sie für den Eintritt in den jeweiligen Bildungsgang die nötigen Voraussetzungen erfüllen. Gestützt auf den Regierungsbeschluss vom 5. April 2022 (Prot. Nr. 265/2022) liegt die Zuständigkeit für Jugendliche aus der Ukraine mit Schutzstatus S im Bereich der Mittelschulen (Sekundarstufe II) und der tertiären Bildungsangebote beim Amt für Höhere Bildung (AHB), welches für den Vollzug im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Grundlagen zuständig ist.

Mit Verfügung des AHB vom 31. August 2022 betreffend Aufnahme von Schülerinnen und Schülern (SuS) aus der Ukraine mit Schutzstatus S in eine Bündner Mittelschule wurden die Zuständigkeiten und Rahmenbedingungen für die Aufnahme dieser SuS verbindlich geregelt. Dabei wurde festgelegt, dass ukrainische SuS, welche die Aufnahmebedingungen erfüllen (u. a. Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau A2 gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen [GER]), als Gastschülerin/als Gastschüler an einer Bündner Mittelschule beschult werden können.

Die Erfahrungen und Rückmeldungen der Verantwortlichen der Bündner Mittelschulen aus dem Schuljahr 2022/23 haben gezeigt, dass Deutschkenntnisse auf Niveau A2, welche gemäss Verfügung des AHB vom 31. August 2022 für einen prüfungsfreien Eintritt in eine Bündner Mittelschule vorausgesetzt werden, zu einer grossen Bandbreite an schulischen Leistungen bei den aufgenommenen ukrainischen SuS führen. So gibt es SuS, die aufgrund ihrer herausragenden kognitiven Fähigkeiten und Begabungen, insbesondere in den MINT-Fächern, in der Lage sind, ihre sprachlichen Defizite auszugleichen und dem Mittelschulunterricht angemessen zu folgen. Es gibt aber auch SuS, bei denen Deutschkenntnisse auf Niveau A2 nicht ausreichen, um dem Unterricht auf Mittelschulniveau zu folgen, die Fachinhalte nach geltendem Lehrplan im Wesentlichen zu verstehen und die entsprechenden Kom-

petenzen zu erwerben. Dies zeigt, dass eine Mittelschulausbildung ohne die nötigen sprachlichen Grundlagen für überdurchschnittlich leistungsstarke SuS zwar machbar, für die Mehrheit hingegen schwierig ist. Um ukrainischen SuS weiterhin eine erfolgreiche und sinnvolle Ausbildung an einer Bündner Mittelschule zu ermöglichen, sind darum Anpassungen im Bereich der vorausgesetzten Sprachkenntnisse notwendig.

Im Zuge der angepassten Aufnahmebedingungen sollen ukrainische SuS, welche die Aufnahmebedingungen erfüllen, nicht mehr als Gastschülerin/als Gastschüler aufgenommen werden, sondern die Möglichkeit erhalten, als reguläre Schülerin/als regulärer Schüler in eine Mittelschule einzutreten und damit den übrigen Mittelschülerinnen und Mittelschülern gleichgestellt zu werden.

Die angepassten Aufnahmebedingungen sollen ab dem 1. August 2023 in Kraft treten. Bis dahin (d. h. bis und mit 31. Juli 2023) gilt eine Übergangsfrist, während der die bisherigen Bestimmungen der Verfügung des AHB vom 31. August 2022 weiterhin gelten. Damit erhalten SuS, die während des Schuljahrs 2022/23 in den Kanton Graubünden aufgenommen wurden, die Möglichkeit, ihre Schulbildung gemäss den bisherigen Bestimmungen fortzusetzen.

## **2. Erwägungen**

### **2.1. Übergangsregelung bis und mit 31. Juli 2023**

Für die Aufnahme von ukrainischen SuS mit Schutzstatus S in eine Bündner Mittelschule gelten als Übergangsregelung bis und mit 31. Juli 2023 weiterhin die Bestimmungen der Verfügung des AHB vom 31. August 2022. Ukrainische SuS, welche die Aufnahmebedingungen kumulativ erfüllen (d. h. Besuch einer Ausbildung an einer gleichwertigen Schule der Sekundarstufe II [frühestens nach Abschluss der 9. Klasse und mit Zulassung zur 10. Klasse] gemäss Bildungssystem der Ukraine, Sprachkenntnisse in einer Kantonssprache mindestens auf Niveau A2, Alter zwischen 14 und 19 Jahren), können folglich noch bis und mit 31. Juli 2023 als Gastschülerin/als Gastschüler in eine Bündner Mittelschule eintreten. Ab dem 1. August 2023 erfolgt der Eintritt als reguläre Schülerin/als regulärer Schüler, sofern die Aufnahmebedingungen kumulativ erfüllt sind (vgl. hierzu auch nachfolgend Ziff. 2.2.).

Der Besuch einer Bündner Mittelschule als Gastschülerin/als Gastschüler ist bis Ende des Schuljahrs 2023/24 möglich. Spätestens gegen Ende des 2. Semesters des Schuljahrs 2023/24 müssen die Mittelschulen mit ihren Gastschülerinnen und Gastschülern eine Deutschprüfung (mündlich und schriftlich) mindestens auf Niveau B1 durchführen. Diejenigen Gastschülerinnen und Gastschüler, welche die Prüfung bestehen bzw. die nachweislich

über Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B1 verfügen, können per Beginn des Schuljahrs 2024/25 als reguläre Schülerin/als regulärer Schüler in die Mittelschule aufgenommen werden. Für diejenigen Gastschülerinnen und Gastschüler, welche die Prüfung nicht bestehen bzw. die keine Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B1 nachweisen können, ist ein weiterer Besuch einer Bündner Mittelschule ab Beginn des Schuljahrs 2024/25 nicht mehr möglich. Die Verantwortung für die Überprüfung der Sprachkenntnisse liegt bei der Schulleitung der jeweiligen Mittelschule. Die Überprüfung der Sprachkenntnisse kann auch mittels eines offiziellen Sprachzertifikats (Goethe, Telc etc.) mindestens auf Niveau B1 erfolgen, wobei die Mittelschulen die Kosten für die Prüfung zu tragen haben.

Spätestens bis Ende des Schuljahrs 2023/24 müssen die Deutschkenntnisse aller Gastschülerinnen und Gastschüler überprüft und diese bei genügenden Deutschkenntnissen als reguläre Schülerin/als regulärer Schüler aufgenommen worden sein. Mit Beginn des Schuljahrs 2024/25 ist der Besuch einer Bündner Mittelschule als Gastschülerin/als Gastschüler nicht mehr möglich.

## **2.2. Aufnahmebedingungen ab dem 1. August 2023**

Für die Aufnahme von ukrainischen SuS mit Schutzstatus S in eine Bündner Mittelschule müssen ab dem 1. August 2023 die folgenden Aufnahmebedingungen kumulativ erfüllt sein:

- Die ukrainische Schülerin/der ukrainische Schüler hat in der Ukraine bis unmittelbar vor der Flucht eine äquivalente Ausbildung an einer Mittelschule (frühestens nach Abschluss der 9. Klasse und mit Zulassung zur 10. Klasse) gemäss Bildungssystem der Ukraine besucht;
- Die ukrainische Schülerin/der ukrainische Schüler verfügt beim Eintritt in eine Bündner Mittelschule über ein offizielles Sprachzertifikat (Goethe, Telc etc.) in Deutsch mindestens auf Niveau B1 (um dem Unterricht angemessen folgen zu können, wird jedoch eher B2 empfohlen; vgl. hierzu auch nachfolgend Ziff. 2.2.2.);
- Die ukrainische Schülerin/der ukrainische Schüler hat beim Eintritt in eine Bündner Mittelschule das 18. Altersjahr noch nicht vollendet.

Ukrainische SuS, welche die Volksschule im Kanton Graubünden besuchen/besucht haben, können nicht mehr prüfungsfrei in eine Bündner Mittelschule aufgenommen werden. Für sie erfolgt ein allfälliger Eintritt in eine Mittelschule analog zu den Bündner SuS über eine kantonale Aufnahmeprüfung.

Für ukrainische SuS mit Schutzstatus S, die bereits über einen Abschluss an einer gleichwertigen Schule der Sekundarstufe II verfügen, ist die Beschulung an einer Bündner Mittelschule ausgeschlossen.

Wird der Schutzstatus S für ukrainische Schutzsuchende auf Bundesebene aufgehoben, müssen diese gemäss Auskunft des Amts für Migration (AFM) nach heutigem Kenntnisstand vom Bund die Schweiz verlassen. Ob allenfalls die Voraussetzungen für eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung vorliegen, kann nur im Einzelfall überprüft werden.

### **2.2.1. Bestimmungen für die Aufnahme in eine Bündner Mittelschule**

Die Aufnahme in eine Bündner Mittelschule ist jeweils nur auf Beginn eines Semesters möglich. Nach dem Eintritt in eine Bündner Mittelschule gelten die ukrainischen SuS als reguläre SuS und unterstehen den ordentlichen Promotionsbestimmungen.

Die Aufnahme in eine Bündner Mittelschule ist möglich in folgende Klassenstufen:

- in die dritte oder vierte Gymnasialklasse oder
- in die erste Klasse der Fachmittelschule oder
- in die erste Klasse der Handelsmittelschule.

Die Mittelschulen melden die Aufnahme von ukrainischen SuS sowie allfällige Klassenstufen- oder Abteilungswechsel derselben dem AHB innert zehn Tagen.

### **2.2.2. Sprachzertifikate**

Ukrainische SuS mit Schutzstatus S, deren Deutschkenntnisse sich noch nicht auf Niveau B1 befinden, können einen von der Fachstelle Integration organisierten kostenlosen Sprachkurs für Personen mit Schutzstatus S besuchen. Der Sprachkurs wird mit dem Erwerb eines Sprachzertifikats auf dem jeweiligen Niveau abgeschlossen.

Ukrainische SuS, deren Deutschkenntnisse sich zwar bereits auf Niveau B1 befinden, die jedoch noch nicht über ein anerkanntes Sprachzertifikat verfügen, müssen dieses vor dem Eintritt in eine Bündner Mittelschule zwingend erlangen. Die betreffenden SuS können sich zwecks Überprüfung der Kostenübernahme an den zuständigen Sozialdienst wenden.

### **2.2.3. Zuständigkeiten Aufnahme**

Die Mittelschulen dürfen keine ukrainischen SuS mit Schutzstatus S direkt aufnehmen. Die Aufnahme hat in jedem Fall über das AHB in Absprache mit dem AFM zu erfolgen. Anfragen zu einer Aufnahme von ukrainischen SuS in eine Bündner Mittelschule sind an das AHB weiterzuleiten. Direkt bei der zentralen Anlaufstelle Ukraine eingehende Anfragen zum Besuch einer Mittelschule werden durch die zuständige Kommunikationsstelle an das AHB weitergeleitet.

Die Zuständigkeiten und Prozesse richten sich nach den folgenden Abläufen:

1. Das AHB prüft anhand eines standardisierten Formulars (Erhebungsformular), ob die Angaben zur gesuchstellenden Person vollständig sind. Dazu muss die gesuchstellende Person (ggf. unter Mithilfe der Kontaktperson) das Erhebungsformular ausfüllen und zusammen mit den erforderlichen Dokumenten an das AHB senden.
2. Das AFM teilt dem AHB auf Anfrage mit, ob die gesuchstellende Person über den Schutzstatus S verfügt und, unter Angabe der Wohnadresse, ob sie dem Kanton Graubünden zugeteilt ist. Das AFM teilt dem AHB ebenfalls mit, wenn die Person nicht über den Schutzstatus S verfügt.
3. Für gesuchstellende Personen mit Schutzstatus S und Wohnort im Kanton Graubünden prüft das AHB anhand des Erhebungsformulars und der erforderlichen Dokumente, ob die Aufnahmebedingungen kumulativ erfüllt sind. Ist dies der Fall, nimmt das AHB Kontakt mit derjenigen Mittelschule auf, die sich am nächsten zum Wohnort der gesuchstellenden Person befindet.
4. Sind die Aufnahmebedingungen gemäss Ziff. 2.2. nicht kumulativ erfüllt, informiert das AHB die gesuchstellende Person über die Nichtaufnahme in eine Bündner Mittelschule.

#### **2.2.4. Finanzierung/Beitragswesen**

Die Unterbringung und Betreuung der ukrainischen SuS mit Schutzstatus S in Kollektivstrukturen, inklusive deren Finanzierung, ist Sache des AFM. Bei einer individuellen Unterbringung (bei Gastfamilien und in Wohnungen) wird die Beratung und Betreuung sowie die Finanzierung durch die regionalen Sozialdienste sichergestellt.

Ukrainische SuS mit Schutzstatus S gelten im Rahmen des Unterrichts in Anlehnung an die bisher geübte Praxis im Umgang mit Asylsuchenden gemäss Regierungsbeschluss vom 5. April 2022 (Prot. Nr. 265/2022) für die Dauer des Aufenthalts im Kanton Graubünden als beitragsberechtigte Bündner SuS im Sinne von Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz, MSG; BR 425.000).

Die mit dem Besuch einer Mittelschule verbundenen Kosten gehen gemäss Art. 8 der Verordnung über Beitragszahlungen und Gebühren im Mittelschulwesen des Kantons Graubünden (MSBGV; BR 425.080) zu Lasten der SuS beziehungsweise der Personen, welche die elterliche Sorge innehaben. Falls die SuS beziehungsweise die Eltern nicht in der Lage sind, für die Kosten aufzukommen, wenden sie sich an die zuständigen sozialen Dienste.

### **Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement verfügt:**

1. Für die Aufnahme von ukrainischen SuS mit Schutzstatus S in eine Bündner Mittelschule gelten als Übergangsregelung bis und mit 31. Juli 2023 die Bestimmungen der Verfügung des Amts für Höhere Bildung (AHB) vom 31. August 2022. Ukrainische SuS, welche die Aufnahmebedingungen kumulativ erfüllen (d. h. Besuch einer Ausbildung an einer gleichwertigen Schule der Sekundarstufe II [frühestens nach Abschluss der 9. Klasse und mit Zulassung zur 10. Klasse] gemäss Bildungssystem der Ukraine, Sprachkenntnisse in einer Kantonssprache mindestens auf Niveau A2, Alter zwischen 14 und 19 Jahren), können folglich noch bis und mit 31. Juli 2023 als Gastschülerin/als Gastschüler in eine Bündner Mittelschule aufgenommen werden.
2. Der Besuch einer Bündner Mittelschule als Gastschülerin/als Gastschüler ist bis Ende des Schuljahrs 2023/24 möglich. Spätestens gegen Ende des 2. Semesters des Schuljahrs 2023/24 müssen die Mittelschulen mit ihren Gastschülerinnen und Gastschülern eine Deutschprüfung (mündlich und schriftlich) mindestens auf Niveau B1 durchführen. Diejenigen Gastschülerinnen und Gastschüler, welche die Prüfung bestehen bzw. die nachweislich über Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B1 verfügen, können per Beginn des Schuljahrs 2024/25 als reguläre Schülerin/als regulärer Schüler aufgenommen werden. Für diejenigen Gastschülerinnen und Gastschüler, welche die Prüfung nicht bestehen bzw. die keine Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B1 nachweisen können, ist ein weiterer Besuch einer Bündner Mittelschule ab Beginn des Schuljahrs 2024/25 nicht mehr möglich. Die Verantwortung für die Überprüfung der Sprachkenntnisse liegt bei der Schulleitung der jeweiligen Mittelschule. Die Überprüfung der Sprachkenntnisse kann auch mittels eines offiziellen Sprachzertifikats (Goethe, Telc etc.) mindestens auf Niveau B1 erfolgen, wobei die Mittelschulen die Kosten für die Prüfung zu tragen haben.
3. Ab dem 1. August 2023 können ukrainische SuS mit Schutzstatus S jeweils auf Beginn eines Semesters in die dritte oder vierte Gymnasialklasse, die erste Klasse der Fachmittelschule oder die erste Klasse der Handelsmittelschule einer Bündner Mittelschule aufgenommen werden. Voraussetzung ist, dass die SuS in der Ukraine bis unmittelbar vor ihrer Flucht eine äquivalente Ausbildung an einer Mittelschulen (frühestens nach Abschluss der 9. Klasse und mit Zulassung zur 10. Klasse) gemäss Bildungssystem der Ukraine besucht haben, über ein offizielles Sprachzertifikat (Goethe, Telc etc.) in Deutsch mindestens auf Niveau B1 verfügen (um dem Unterricht angemessen folgen zu können, wird jedoch eher B2 empfohlen) und beim Eintritt in die Bündner Mittelschule das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

4. Ukrainische SuS, welche die Volksschule im Kanton Graubünden besuchen/besucht haben, können nicht mehr prüfungsfrei in eine Bündner Mittelschule aufgenommen werden. Für sie erfolgt ein allfälliger Eintritt in eine Mittelschule analog zu den Bündner SuS über eine kantonale Aufnahmeprüfung. Für ukrainische SuS mit Schutzstatus S, die bereits über einen Abschluss an einer gleichwertigen Schule der Sekundarstufe II verfügen, ist die Beschulung an einer Bündner Mittelschule ausgeschlossen.
5. Ukrainische SuS, welche nach dem 1. August 2023 in eine Bündner Mittelschule aufgenommen werden, gelten nach dem Eintritt als reguläre SuS. Sie unterstehen den ordentlichen Promotionsbestimmungen.
6. Ukrainische SuS mit Schutzstatus S gelten im Rahmen des Unterrichts im Mittelschulbereich für die Dauer des Unterrichts an einer Bündner Mittelschule als beitragsberechtigte Bündner SuS im Sinne von Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz, MSG; BR 425.000).
7. Wird der Schutzstatus S für ukrainische Schutzsuchende auf Bundesebene aufgehoben, müssen diese gemäss Auskunft des Amts für Migration nach heutigem Kenntnisstand vom Bund die Schweiz verlassen. Ob allenfalls die Voraussetzungen für eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung vorliegen, kann nur im Einzelfall überprüft werden.
8. Die Bestimmungen dieser Departementsverfügung ersetzen die Verfügung des AHB vom 31. August 2022 betreffend Aufnahme von SuS aus der Ukraine mit Schutzstatus S in eine Bündner Mittelschule.
9. Der Vollzug dieser Departementsverfügung liegt beim AHB.
10. Mitteilung an die Rektorate der Bündner Mittelschulen; an die Mitglieder der Aufsichtskommission im Mittelschulwesen; an das Amt für Migration; an das Amt für Volksschule und Sport zur Weiterleitung an die Schulträgerschaften zur Information der ukrainischen SuS mit Schutzstatus S; an das Amt für Berufsbildung; an das kantonale Sozialamt Graubünden und an den Rechtsdienst des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements.



Dr. Jon Domenic Parolini  
Regierungsrat